

Die deutsche Transportbranche hat sich im Laufe der Jahre von den Kunden an die Wand drücken lassen. Fahrer übernehmen die Entladung und warten oft lange, bis eine Rampe frei wird. Das kostet den Unternehmer Arbeitszeit, sprich: mehr Geld. Ausbaden muss es oft das schwächste Glied in der Logistikkette: der Lkw-Fahrer. Getrickst wird häufig bei der Frage, ob das Warten auch tatsächlich Arbeit ist oder zur Bereitschaftszeit zählt. Letztere erhöht die zulässige Höchstarbeitszeit auf 244 Stunden.

Aber nur in den Tarifverträgen, die auf 208 Arbeitsstunden im Monat (10 Stunden am Tag, 48 Stunden in der Woche) basieren, ist eindeutig geregelt, dass auch die Bereitschaftszeit bezahlt werden muss, meist mit 100 Prozent des Stundenlohns. Das ist aber nur für gewerkschaftlich organisierte Fahrer, die bei einem tarifgebundenen Unternehmen beschäftigt sind, wirklich garantiert (siehe FERNFAHRER 2/2015).

Die meisten Fahrer in Deutschland arbeiten mit frei verhandelten Monatslöhnen. In entsprechenden Verträgen hieß es meist: „Mit dem Lohn sind alle Tätigkeiten abgegolten.“ Diese Verträge ohne Nachweis der genauen Arbeitszeit sind längst vom Bundesarbeitsgericht gekippt worden. Viele Arbeitgeber, sogar tarifgebundene, stellen nun auf Verträge um, die in etwa den Wortlaut wie im Fall eines Logistiklers aus Nordrhein-Westfalen haben: „Mit dem vereinbarten Lohn sind alle Tätigkeiten, die ein Kraftfahrer zu erbringen hat, im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes abgegolten.“ Der Bruttomonatslohn hier: 2.150 Euro. Der Satz vermittelt eine trügerische Sicherheit, denn „Gesetz“ hört sich gut an.

Unter Absatz 3 des Paragraphen 21a Arbeitszeitgesetz ist aufgeführt, was keine Arbeitszeit – also Bereitschaftszeit – ist:

1. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen;
2. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne



Harry Binhammer ist Anwalt für Arbeitsrecht im Haus des Rechts in Heilbronn.



Fotos | Jan Bergrath, Haus des Rechts

VORGESPIEGELT

Der Arbeitsvertrag sollte die Stundenzahl genau ausweisen. Der Verweis auf das Arbeitszeitgesetz wiegt die Fahrer nur in trügerischer Sicherheit.

Text | Jan Bergrath

sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen;

3. die Zeit, in der sich Arbeitnehmer beim Fahren abwechseln und während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbringen. In den beiden ersten Fällen muss die Zeit aber vorher bekannt sein.

„Dieser Absatz besagt allerdings nicht, wie diese Zeit zu vergüten ist“, betont Harry Binhammer, Fachanwalt für Arbeitsrecht. Und damit leisten Fahrer mit diesen „Flatrate-Verträgen“ nach dem Willen ihres Chefs bei einer pauschalen Entlohnung die Bereitschaftszeit oft umsonst. So kommen in der Praxis „Schichtzeiten“ von 13 bis 15 Stunden zusammen – also jene oft zitierte Zeitspanne, die sich innerhalb von 24 Stunden aus der Differenz zwischen der täglichen erlaubten Arbeitszeit von 10 Stunden und den Ruhezeiten sowie Fahrtunterbrechungen ergibt. Zum Vergleich: Ein Fahrer mit Tariflohn inklusive Zuschlägen und bezahlter Bereitschaftszeit kommt in NRW auf 2.523 Euro, in

Bayern auf 2.654 Euro. „Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Verfahren bereits klar gestellt, dass auch die Bereitschaftszeit wie Arbeitszeit zu vergüten ist“, sagt Binhammer.

In Brandenburg etwa hatte ein Fahrer nach langem Rechtsstreit gewonnen. In der Urteilsbegründung vom 20. April 2011 (Az: 5 AZR 200/10) steht unter anderem: „Danach hat der Kläger während der als Beifahrer verbrachten Zeit gearbeitet und die von ihm geschuldete Tätigkeit als Kraftfahrer erbracht. Er musste sich aufgrund der Arbeitseinteilung der Beklagten an seinem Arbeitsplatz aufhalten und konnte nicht frei über die Nutzung seiner Zeit bestimmen.“

Gerade im Osten, so hat die Sendung Monitor (ARD) aufgezeigt, wird versucht, die Bereitschaftszeit mit Löhnen von 2,50 Euro zu vergüten. „Aber auch dort gilt seit Januar der Mindestlohn von 8,50 Euro“, sagt Binhammer. „Alle Versuche, durch vertragliche Konstrukte davon abzuweichen, sind als unzulässig zu werten.“